



Brüssel, den 31. Mai 2017
(OR. en)

9674/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0149 (COD)**

POSTES 9
TELECOM 143
MI 453
COMPET 447
DIGIT 148
CONSOM 235
IA 90
CODEC 917

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	8834/17 POSTES 5 TELECOM 102 MI 377 COMPET 292 DIGIT 118 CONSOM 176 IA 72 CODEC 727
Nr. Komm.dok.:	9706/16 POSTES 4 TELECOM 110 MI 407 COMPET 348 DIGIT 65 CONSOM 135 IA 35 CODEC 795 + ADD1 + ADD2 + ADD3 + ADD4 + ADD5
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über grenzüberschreitende Paketzustelldienste – Allgemeine Ausrichtung

- Am 25. Mai 2016 hat die Kommission den oben genannten Vorschlag angenommen, der darauf abzielt, bestimmte Fragen in Bezug auf grenzüberschreitende Paketzustelldienste zu regeln, und ihn dem Rat und dem Europäischen Parlament übermittelt. Die Grundlage der vorgeschlagenen Verordnung bilden die Vorschriften für grenzüberschreitende Paketzustelldienste, die in der Richtlinie 97/67/EG über Postdienste¹ festgelegt sind und hiermit ergänzt werden. Konkret zielt der Vorschlag auf Folgendes ab:

¹ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21. Januar 1998, S. 14-25).

- besseres Funktionieren der Märkte, indem die Regulierungsaufsicht über die Paket-zustellmärkte wirksamer und kohärenter gestaltet wird, und Förderung des Wettbewerbs;
- größere Transparenz der Tarife im Hinblick auf den Abbau ungerechtfertigter Tarifunterschiede und die Senkung der Tarife für Privatkunden und Kleinunternehmen vor allem in entlegenen Gebieten.

Diese konkreten Ziele tragen zur Verwirklichung der übergeordneten Ziele des digitalen Binnenmarktes bei, nämlich der Förderung des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs und der digitalen Inklusion.

2. Im Juli 2016 hat die Gruppe "Postdienste" (im Folgenden die "Gruppe") mit der Prüfung des oben genannten Vorschlags begonnen und sich auch mit der Folgenabschätzung der Kommission befasst. Der slowakische Vorsitz hat auf der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Telekommunikation)) am 2. Dezember 2016 einen Bericht über den Stand der Prüfung (Dok. 14401/16) vorgelegt.
3. Ausgehend von den Beratungen in verschiedenen Sitzungen der Gruppe hat der Vorsitz den Kommissionsvorschlag in verschiedenen Punkten geändert, um zu einem annehmbaren Kompromisstext zu gelangen und dabei den Anliegen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Außerdem wurden die Erwägungsgründe an den verfügenden Teil angepasst.
4. Am 24. Mai 2017 wurde dem Ausschuss der Ständigen Vertreter der Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt. Im Zusammenhang mit der Prüfung einiger von den Delegationen auf der Tagung des Ausschusses vorgebrachter Bedenken hat der Vorsitz beschlossen, weitere Überarbeitungen des Wortlauts in den Artikeln 3 und 4 und in den Erwägungsgründen 8b, 10 und 12 vorzunehmen (in der Anlage durch **Fettdruck und Unterstrichung** bzw. [...] kenntlich gemacht). Nach diesen Überarbeitungen ist der Vorsitz der Auffassung, dass der in der Anlage enthaltene Kompromisstext ausgewogen ist und nun für die Delegationen annehmbar sein könnte. In Bezug auf die allgemeine Ausrichtung hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Delegation angekündigt, dass sie sich möglicherweise der Stimme enthält, und eine andere Delegation hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

5. Die Kommission befürwortet es, dass auf der nächsten Ratstagung eine allgemeine Ausrichtung festgelegt wird. Sie behält sich jedoch in der gegenwärtigen Phase des Verfahrens ihren Standpunkt zu dem vorgeschlagenen Kompromisstext vor.
 6. Der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Bereich Telekommunikation)) wird ersucht, auf seiner Tagung am 9. Juni 2017 eine allgemeine Ausrichtung zu dem in der Anlage enthaltenen Vorschlag festzulegen.
-

2016/0149 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über grenzüberschreitende Paketzustelldienste

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

² ABl. C vom , S. .

³ ABl. C vom , S. .

- (1) Für die Absender kleiner Mengen grenzüberschreitender Pakete und anderer Postsendungen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**) und Privatkunden, sind die Tarife immer noch vergleichsweise hoch. Dies hat unmittelbar negative Folgen für die Nutzer, die sich vor allem im Kontext des elektronischen Geschäftsverkehrs grenzüberschreitender Paketzustelldienste bedienen.
- (2) Je nach Mitgliedstaat wurden den nationalen Regulierungsbehörden sehr unterschiedliche Kompetenzen bei der Marktüberwachung und der Regulierungsaufsicht über die Paketzustelldienste übertragen. Dies wurde auch in einem gemeinsamen Bericht⁴ der Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste und des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation bestätigt, die beide zu dem Ergebnis gelangten, dass die nationalen Regulierungsbehörden auch geeignete Regulierungsbefugnisse brauchen, damit sie tätig werden können, und dass diese Befugnisse offenbar nicht in allen Mitgliedstaaten vorgesehen sind. Diese Unterschiede führen zu noch mehr Verwaltungsaufwand und noch höheren Befolgungskosten für grenzüberschreitend tätige Paketzustelldienste. Infolgedessen behindern sie die grenzüberschreitende Erbringung von Paketzustelldiensten und wirken sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts aus.
- (3) Der Markt für grenzüberschreitende Paketzustelldienste ist vielfältig und komplex, wobei verschiedene Betreiber je nach Gewicht, Größe und Format der Sendungen, aber auch nach deren Bestimmungsort, nach Mehrwertaspekten, wie Lösungen für die Sendungsverfolgung, und nach der Anzahl der Sendungen ein Spektrum unterschiedlicher Leistungen und Preise anbieten. Aufgrund dieser Vielfalt sind die Qualität und die Preise der Paketzustelldienste der einzelnen Anbieter schwer vergleichbar. Zudem ist Absendern kleiner Mengen, wie [] **KMU** und Privatkunden, häufig nicht bekannt, dass verschiedene Paketzustelldienste zur Wahl stehen.

⁴ BoR (15) 214/ERGP PL (15) 32.

(4) Damit grenzüberschreitende Paketzustelldienste vor allem für die Nutzer in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten erschwinglicher werden, müssen die öffentlichen Listen der Tarife für eine begrenzte Palette grenzüberschreitender Paketzustelldienste transparenter gestaltet werden. **Grenzüberschreitende Leistungen transparenter und unionsweit leichter vergleichbar zu machen, sollte Anreize für den Abbau unverhältnismäßiger Unterschiede zwischen den Tarifen schaffen.** []

(5) []

(5a) Universaldienstanbieter bezeichnet einen Postbetreiber, der einen postalischen Universaldienst oder Teile davon innerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats anbietet. Universaldienstanbieter, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, sollten nur in dem Mitgliedstaat/den Mitgliedstaaten als Universaldienstanbieter bezeichnet werden, in dem/denen sie einen postalischen Universaldienst anbieten.

(6) Die Postdienste sind derzeit in der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt⁵. In dieser Richtlinie sind gemeinsame Vorschriften für die Erbringung der Postdienste und des postalischen Universaldienstes in der Union festgelegt. [] Die vorliegende Verordnung ergänzt die Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf grenzüberschreitende Paketzustelldienste.

(6a) Diese Verordnung enthält keine Änderungen in Bezug auf die Bestimmung des Begriffs "Postsendung" im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 97/67/EG und ihrer Umsetzung.

(7) []

⁵ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14 []).

- (8) [] Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung ist es wichtig, die Begriffe "Pakete" und "Paketzustelldienste" klar zu definieren und genau festzulegen, welche Postsendungen von [] diesen Begriffsbestimmungen erfasst sind. Es wird davon ausgegangen, dass Postsendungen mit einer Dicke von mehr als 20 mm WarenSendungen und keine BriefSendungen sind. PostSendungen, die ausschließlich aus BriefSendungen bestehen, sollten nicht zum Aufgabengebiet von Paketzustelldiensten gehören. Im Einklang mit der gängigen Praxis wiegen [] Pakete bis zu 31,5 kg, da schwerere Sendungen von einer durchschnittlichen Person alleine nicht mehr ohne mechanische Hilfen bewegt werden können und diese Tätigkeit dem Gütertransport- und Logistiksektor zuzurechnen ist.[]
- (8a) Anbieter von Paketzustelldiensten, die alternative Geschäftsmodelle nutzen und sich beispielsweise auf die kollaborative Wirtschaft und E-Commerce-Plattformen stützen, sollten dieser Verordnung ebenfalls unterliegen, wenn sie zumindest einen der genannten Schritte in der Postbeförderungskette durchführen. Abholung, Sortierung und Zustellung, einschließlich Leistungen im Zusammenhang mit der Abholung durch den Empfänger, sollten als Paketzustelldienste gelten, auch wenn sie von Express- und Kurierdiensten oder Sammelgutspeditionen im Einklang mit der geltenden Praxis erbracht werden. Ein reiner Transport, der nicht in Verbindung mit einem dieser Schritte erfolgt, sollte definitionsgemäß auch nicht als Paketzustelldienst gelten, da in diesem Fall davon ausgegangen werden sollte, dass diese Tätigkeit dem Transportgewerbe zuzurechnen ist.
- (8b) Diese Verordnung sollte nicht für Unternehmen gelten, die nur über inländische interne Zustellnetze verfügen, um Bestellungen von Waren zu liefern, die sie selbst verkauft haben. Unternehmen, die inländische interne Zustellnetze auch für die Zustellung von Waren nutzen, die von Dritten verkauft werden, sollten unter diese Verordnung fallen.
- (9) []

- (10) Es ist erforderlich, dass die nationalen Regulierungsbehörden zu statistischen Zwecken Kenntnisse und Informationen über die auf dem Markt tätigen Paketzustelldienste besitzen. **Da es sich um einen arbeitsintensiven Sektor handelt, und um den Verwaltungsaufwand für kleine, nur auf einem regionalen oder nationalen Markt tätige Paketzustelldienste [...] zu begrenzen, sollte ein Schwellenwert von 50 Personen eingeführt werden, der sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Mitarbeiter richtet, die im vorhergehenden Kalenderjahr für den Diensteanbieter tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren, es sei denn, dieser Anbieter besitzt Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat.** Der Schwellenwert von 50 Personen orientiert sich an der Empfehlung 2003/361 der Kommission⁶. **Für den Schwellenwert sollten Personen berücksichtigt werden, die an der Erbringung der Paketzustelldienste beteiligt sind, wie Voll- und Teilzeitarbeitskräfte und vorübergehend Beschäftigte sowie Selbstständige, die für den Paketzustelldienst arbeiten. Darüber hinaus und um den Besonderheiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihren Markt für grenzüberschreitende Paketzustelldienste Rechnung zu tragen, könnten die nationalen Regulierungsbehörden den Anbieter eines grenzüberschreitenden Paketzustelldienstes auffordern, bei dem Schwellenwert Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, vorübergehend Beschäftigte und Selbstständige, die für seine Unterauftragnehmer arbeiten, zu berücksichtigen, um mehr Transparenz bei den grenzüberschreitenden Tarifen und auf dem Markt insgesamt zu schaffen.**
- (11) Der Niederlassungsort eines Anbieters ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu bestimmen. Ist ein Anbieter an mehreren Orten niedergelassen, so gilt es zu bestimmen, von welchem Niederlassungsort aus die betreffende Dienstleistung tatsächlich erbracht wird.

⁶ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

(11a) Wenn Informationen zu den Merkmalen der Paketzustelldienste an die nationale Regulierungsbehörde übermittelt werden, sollte auch angegeben werden, welche Schritte der Postzustellungskette (Abholung, Sortierung, Beförderung und Verteilung) von dem betreffenden Dienstleister durchgeführt werden, ob die Dienstleistung unter die Universaldienstpflicht fällt oder nicht, welche geografische Reichweite die Dienstleistung hat (regional, inländisch, grenzüberschreitend) und ob Mehrwert geboten wird.

(12) [] Die Liste der Postsendungen, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz unterliegen, sollte begrenzt sein, um die Vergleichbarkeit zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand für grenzüberschreitende Paketzustelldienste und nationale Regulierungsbehörden möglichst gering zu halten. Sie sollte Standarddienste und eingetragene Dienste umfassen, da diese die Grundlage der Universaldienstpflicht bilden, und angesichts der Bedeutung der Verfolgung und Ortung ("track and trace"-Funktion) für den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce) sollte sie auch die Preise für Verfolgung und Ortung sowie für registrierte Pakete umfassen, unabhängig davon, ob sie Teil der Universaldienstpflicht sind oder nicht, um Vergleichbarkeit in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten. Im Mittelpunkt sollten leichtere Gewichte stehen, die den Großteil der von Paketzustelldiensten gelieferten Postsendungen ausmachen, einschließlich der Preise für Postsendungen mit einer Dicke von mehr als 20 mm, die als Briefsendungen behandelt werden. Nur Einzelsendungstarife sollten aufgenommen werden, da es sich hierbei um die Preise handelt, die von den Absendern kleinster Mengen gezahlt werden. Die betreffenden Postsendungen sollten im Anhang dieser Verordnung eindeutig festgelegt werden. Diese Verordnung verpflichtet grenzüberschreitende Paketzustelldienste nicht, alle im Anhang aufgeführten Postsendungen anzubieten. Die Tarifinformationen sollten von den grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten selbst bereitgestellt werden, um Genauigkeit zu gewährleisten. Die genannten Tarife sollten von der Kommission auf einer eigens dafür eingerichteten Website veröffentlicht werden und die Grundlage für die Bewertung der Tarife der im Anhang aufgeführten, unter die Universaldienstpflicht von Universaldienstanbieter fallenden Postsendungen durch die nationalen Regulierungsbehörden bilden. Bei der Bewertung der grenzüberschreitenden Tarife, die möglicherweise unverhältnismäßig hoch sind, sollten die in Artikel 12 der Richtlinie 97/67/EG dargelegten Grundsätze berücksichtigt werden.

(13) []

(14) []

(15) Für den Schutz des regionalen und sozialen Zusammenhalts können auch einheitliche Tarife für die grenzüberschreitende Zustellung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten von Bedeutung sein. Dabei sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der elektronische Geschäftsverkehr gerade in dünn besiedelten Gebieten Chancen für eine Teilnahme am Wirtschaftsleben bietet. [].

(16) Falls zwischen den Tarifen für die Inlandszustellung und für die grenzüberschreitende Zustellung erhebliche Unterschiede bestehen, sollten sie durch objektive Kriterien gerechtfertigt sein. **Um den Verwaltungsaufwand für die nationalen Regulierungsbehörden und die Universaldienstanbieter möglichst gering zu halten, sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine Bewertung der grenzüberschreitenden Tarife nur dann erforderlich sein, wenn die nationalen Regulierungsbehörden auf der Grundlage eines objektiven, der Bewertung vorangehenden Filtermechanismus Anhaltspunkte dafür haben, dass grenzüberschreitende Tarife möglicherweise unangemessen hoch sind [].**

(17) Im Interesse der unionsweiten Transparenz sollte [] **die Kommission eine nicht vertrauliche Fassung der Bewertung durch die einzelnen nationalen Regulierungsbehörden [] veröffentlichen.** []

(18) []

(19) []

(20) []

(20a) Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollte die Übermittlung von Daten durch die Anbieter von Paketzustelldiensten, nationale Regulierungsbehörden und die Kommission elektronisch erfolgen, beispielsweise, indem die Nutzung elektronischer Signaturen nach der Verordnung (EU) 910/2014⁷ (eIDAS-Verordnung) zugelassen wird⁷.

(21) Da sich die Märkte für Paketzustelldienste rasch verändern, sollte die Kommission die Wirksamkeit und Effizienz dieser Verordnung **unter Berücksichtigung der Entwicklungen im elektronischen Geschäftsverkehr** neu bewerten und dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht übermitteln. Diesem Bericht sollten gegebenenfalls Vorschläge beigefügt werden, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt werden.

(21a) Die Kommission sollte sich auf die wertvollen Beiträge der Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste stützen, die sich aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden zusammensetzt.

(22) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse verliehen werden, damit sie ein Formular für die Informationsübermittlung **durch Paketzustelldienstanbieter** an nationale Regulierungsbehörden erstellen kann, sodass einheitliche Voraussetzungen für die Umsetzung dieser **Verordnung** [] gegeben sind. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ ausgeübt werden.

(23) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, und sollte unter Wahrung dieser Rechte und Grundsätze durchgeführt werden.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (Abl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13 []).

- (24) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung gelten die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ und die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰.
- (24a) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**
- (25) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung der erforderlichen Regulierungsgrundsätze und Vorschriften für eine bessere Regulierungsaufsicht, die transparentere Preisgestaltung und die Festlegung bestimmter wettbewerbsfördernder Grundsätze für grenzüberschreitende Paketzustelldienste, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, **[] sondern vielmehr** wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip treffen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

KAPITEL I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden über die Vorschriften der Richtlinie 97/67/EG hinaus spezifische Vorschriften für Folgendes festgelegt:

- a) die Regulierungsaufsicht über Paketzustelldienste,
- b) die Transparenz **und Bewertung** der Tarife [] für bestimmte grenzüberschreitende Paketzustelldienste [];
- c) []

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 97/67/EG.
- (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen bezeichnet der Ausdruck
 - a) "**Paket**" eine Postsendung mit einem Gewicht von nicht mehr als 31,5 kg unter Ausschluss von Briefsendungen;
 - a) "Paketzustelldienste" die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von **Paketen** [];

- b) "Paketzustelldienstanbieter" ein Unternehmen, das einen oder mehrere Paketzustelldienste erbringt; **Unternehmen, die nur inländische Paketzustelldienste im Rahmen eines Kaufvertrags im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie 2011/83/EU erbringen und im Rahmen dieses Vertrags die betreffenden Waren persönlich dem Verbraucher zustellen, gelten nicht als Paketzustelldienstanbieter;**
- ba) "**Unterauftragnehmer**" ein Unternehmen, das die Abholung, das Sortieren, den Transport oder die Zustellung von Paketen für den Paketzustelldienstanbieter erbringt; Unternehmen, die ausschließlich den Transport erbringen, gelten nicht als Unterauftragnehmer.
- c) []

KAPITEL II

Regulierungsaufsicht

Artikel 3

Informationspflicht

- (1) Alle Paketzustelldienstanbieter übermitteln den nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende Informationen, **es sei denn, die nationalen Regulierungsbehörden haben diese Informationen bereits angefordert und erhalten:**
 - a) den Namen des **Paketzustelldienstanbieters**, seine Rechtsstellung und Rechtsform, die Nummer der Eintragung in ein Handelsregister oder in ein ähnliches Register, die Umsatzsteuer-**Identifikationsnummer**, die Anschrift der Niederlassung sowie einen Ansprechpartner;
 - b) die **[] Merkmale der vom Paketzustelldienstanbieter erbrachten Paketzustelldienste;**

- c) die für Paketzustelldienste geltenden allgemeinen [] Bedingungen des [] Paketzustelldienstanbieters.
- (2) Die Paketzustelldienstanbieter unterrichten die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von 30 Tagen über eine etwaige Änderung der in Absatz 1 aufgeführten Informationen.
- (3) Bis zum [] **30. Juni** jedes Kalenderjahres übermitteln alle Paketzustelldienstanbieter den nationalen Regulierungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, folgende Informationen, es sei denn, die nationalen Regulierungsbehörden haben diese Informationen bereits angefordert und erhalten:
- a) den mit Paketzustelldiensten im vorausgegangenen Kalenderjahr in dem Mitgliedstaat, in dem der Paketzustelldienstanbieter niedergelassen ist, erzielten Jahresumsatz, aufgeschlüsselt nach **Paketzustelldiensten**, die im Inland [] erbracht oder aus dem Ausland kommend beziehungsweise ins Ausland gehend grenzüberschreitend [] erbracht wurden;
 - b) die **durchschnittliche Anzahl** der Personen, die während des vorausgegangenen Kalenderjahrs für den Paketzustelldienstanbieter tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem dieser Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren. **Die durchschnittliche Anzahl der Personen umfasst Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, vorübergehend Beschäftigte und Selbstständige;**
 - c) die Anzahl der [] **während** des vorausgegangenen Kalenderjahrs in dem Mitgliedstaat, in dem der Paketzustelldienstanbieter niedergelassen ist, bearbeiteten **Pakete**, aufgeschlüsselt nach **Paketen**, die im Inland zugestellt oder aus dem Ausland kommend beziehungsweise ins Ausland gehend grenzüberschreitend zugestellt wurden;
- ca) die Liste ihrer Unterauftragnehmer, für die im vorangegangenen Kalenderjahr jeweils durchschnittlich mindestens 50 Personen tätig und an der Erbringung von Paketzustelldiensten beteiligt waren, zusammen mit den Merkmalen der von den Unterauftragnehmern erbrachten Paketzustelldienste und mit den unter den Buchstaben a, b und c genannten Informationen;
- d) wenn verfügbar, eine öffentlich zugängliche, ab dem 1. Januar jedes Kalenderjahres für Paketzustelldienste geltende Preisliste.

- (4) Die Kommission legt [bis zum XX] im Wege eines Durchführungsrechtsakts ein Formular fest, das zur Übermittlung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen dient. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 9 erlassen.
- (5) Die nationalen Regulierungsbehörden können vorschreiben, dass Informationen übermittelt werden, die über die in den Absätzen 1 und 3 genannten Informationen hinausgehen, sofern sie notwendig und verhältnismäßig sind.
- (5a) [...]
- (6) **Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [] Paketzustelldienstanbieter [...], für die während des vorangegangenen Kalenderjahres im Durchschnitt weniger als 50 Personen tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren, es sei denn, der betreffende Anbieter ist in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen. Die durchschnittliche Anzahl der Personen umfasst Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, vorübergehend Beschäftigte und Selbstständige.**

Artikel 4

Transparenz der grenzüberschreitenden Tarife

- (1) Die Anbieter grenzüberschreitender Paketzustelldienste übermitteln der nationalen Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, die öffentliche Liste der Tarife, die am 1. Januar jedes Kalenderjahres für die Zustellung der im Anhang aufgeführten Postsendungen gelten. Diese Informationen sind spätestens bis zum 31. Januar jedes Kalenderjahres zu übermitteln.
- (2) Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission umgehend, jedoch spätestens bis zum 28. Februar jedes Kalenderjahres die öffentlichen Tariflisten, die sie gemäß Absatz 1 erhalten haben. Die Kommission veröffentlicht diese spätestens am **[] 31. März** jedes Kalenderjahres auf einer eigens eingerichteten Webseite.

(2a) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Anbieter grenzüberschreitender Paketzustelldienste, für die während des vorausgegangenen Kalenderjahres im Durchschnitt weniger als 50 Personen tätig und an der Erbringung der Paketzustelldienste in dem Mitgliedstaat, in dem der betreffende Anbieter niedergelassen ist, beteiligt waren, es sei denn, der betreffende Anbieter ist in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen. Die durchschnittliche Anzahl der Personen umfasst Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, vorübergehend Beschäftigte und Selbstständige, die für den Anbieter grenzüberschreitender Paketzustelldienste tätig sind. Die nationalen Regulierungsbehörden können den Anbieter grenzüberschreitender Paketzustelldienste unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Mitgliedstaats auffordern, bei dem Schwellenwert Voll- und Teilzeitarbeitskräfte, vorübergehend Beschäftigte und Selbstständige, die für seine Unterauftragnehmer arbeiten, zu berücksichtigen.

- (3) []
(4) []

Artikel 5
Bewertung der grenzüberschreitenden Tarife

(-1) Die nationale Regulierungsbehörde ermittelt für jede im Anhang aufgeführte Postsendung, die unter die Universaldienstpflichten ihres Mitgliedstaats fällt, die grenzüberschreitenden Tarife für Paketzustelldienste, die von einem in ihrem Mitgliedstaat einliefernden Universaldienstanbieter angewendet werden und deren Bewertung ihrer Ansicht nach notwendig ist, um die grenzüberschreitenden Tarife zu bestimmen, die unverhältnismäßig hoch sind, wobei sie die nach Artikel 4 übermittelte öffentliche Tarifliste zugrunde legt.

- (1) []

- (2) [] Die nationale Regulierungsbehörde [] **stützt sich bei ihrer Bewertung der grenzüberschreitenden Tarife nach Absatz 1 auf folgende Kriterien:**
- a) **einen objektiven Filtermechanismus zum Zwecke der Vorabbewertung, dem Faktoren zugrunde liegen können wie etwa ein Prozentanteil der höchsten Tarife, die in der Union für jede im Anhang aufgeführte Postsendung erhoben werden, wobei die Kaufkraftparitäten zu berücksichtigen sind, oder den grenzüberschreitenden Tarif für eine im Anhang aufgeführte Postsendung, der höher ist als die Summe des Inlandstarifs für die Sendung im Einlieferungsmitgliedstaat und des Inlandstarifs im Bestimmungsmitgliedstaat, nachdem ein Multiplikationsfaktor auf diese Summe angewendet wurde;**
 - b) **etwaige Einheitstarife, die auf zwei oder mehr Mitgliedstaaten angewendet werden, und die Inlandstarife für eine Postsendung im Einlieferungsmitgliedstaat und im Bestimmungsmitgliedstaat;**
 - c) **bilateral beförderte Mengen, spezifische Transport- oder Verladekosten, andere einschlägige Kosten und Dienstqualitätsnormen.**

Zu diesem Zweck kann die nationale Regulierungsbehörde den Universaldienstanbieter auffordern, ihr **alle etwaigen Belege** vorzulegen.

Die Kommission legt Leitlinien zu dem Verfahren für die Anwendung der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Kriterien fest.

- (3) Der Universaldienstanbieter legt der nationalen Regulierungsbehörde innerhalb[] **eines Monats** nach Eingang der Aufforderung die [] **Belege** nach Absatz 2 vor.
- (4) Die nationale Regulierungsbehörde übermittelt der Kommission ihre Bewertung **auf elektronischem Wege** [].

Außerdem übermittelt die nationale Regulierungsbehörde der Kommission und auf begründeten Antrag allen nationalen Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine nicht vertrauliche Fassung der Bewertung.

Die nach diesem Absatz erforderlichen Informationen sind spätestens bis zum **[] 31. Mai** jedes Kalenderjahres zu übermitteln.

- (4a) Die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission gewährleisten gemäß nationalem Recht und Unionsrecht die Vertraulichkeit der nach Absatz 2 übermittelten Bewertungen und Belege.**
- (5) Die Kommission veröffentlicht die nicht vertrauliche Fassung der von der nationalen Regulierungsbehörde nach Absatz 4 übermittelten Bewertung spätestens bis zum **[] 30. Juni** jedes Kalenderjahres auf der eigens eingerichteten Webseite.

Artikel 6

Transparenter und nicht diskriminierender grenzüberschreitender Zugang

[]

KAPITEL III

Durchführung, Überprüfung und Inkrafttreten

Artikel 7

Sanktionen

- (1)** Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (2)** Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum ...*[18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit.

Artikel 8

Überarbeitung

Bis zum *[zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]* und danach alle **zwei** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bewertungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung vor, dem erforderlichenfalls ein Vorschlag für deren Überarbeitung beiliegt.

Die Kommission bewertet darin mindestens,

- a) **[] ob die Bewertung dazu beigetragen hat, die grenzüberschreitenden Paketzustelldienste – [] einschließlich ihrer Erschwinglichkeit** für die Nutzer in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten – zu verbessern;

- b) []
- c) in welchem Ausmaß nationale Regulierungsbehörden Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Verordnung hatten (**einschließlich einer quantitativen Analyse der administrativen Auswirkungen**);
- d) welche Fortschritte bei anderen Initiativen zur Vollendung des Binnenmarkts für Paketzustelldienste erzielt wurden.

Artikel 9
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 21 der Richtlinie 97/67/EG eingesetzten Ausschuss für die Postdienste-Richtlinie unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) **Sie gilt ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung], mit Ausnahme des Artikels 7, der ab dem [18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] gilt.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

[]

Liste der Postsendungen, für die die Tarife der Paketzustelldienstanbieter den Maßnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz und der Bewertung gemäß den Artikeln 4 und 5 unterliegen:

- (a) Standardbrief mit 500 g (Inland und innerhalb der Union),
- (b) Standardbrief mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (c) Standardbrief mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (d) eingeschriebener Brief mit 500 g (Inland und innerhalb der Union),
- (e) eingeschriebener Brief mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (f) eingeschriebener Brief mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (g) Brief mit Sendungsverfolgung mit 500 g (Inland und innerhalb der Union),
- (h) Brief mit Sendungsverfolgung mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (i) Brief mit Sendungsverfolgung mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (j) Standardpaket mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (k) Standardpaket mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (l) Standardpaket mit 5 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (m) Paket mit Sendungsverfolgung mit 1 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (n) Paket mit Sendungsverfolgung mit 2 kg (Inland und innerhalb der Union),
- (o) Paket mit Sendungsverfolgung mit 5 kg (Inland und innerhalb der Union).

Die [] unter den Buchstaben a bis o aufgeführten Postsendungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Für die Größenabmessungen der unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Sendungen (Briefpostprodukte) gilt folgende Vorschrift: Länge, Breite und **Dicke** [] zusammen: 900 mm, wobei die größte Abmessung 600 mm nicht überschreiten darf und die kleinste Abmessung größer als 20 mm sein muss.
- b) Die unter den Buchstaben j bis o aufgeführten Pakete dürfen die vorgeschriebene Größe für die unter den Buchstaben a bis i aufgeführten Briefe nicht unterschreiten.

Bei der Übermittlung der Informationen zu den Tarifen für die Buchstaben a bis o ist Folgendes zu berücksichtigen:

- (*) Die Tarife für Postsendungen müssen Einzelsendungstarife sein und dürfen keine Sondernachlässe aufgrund der Menge oder einer anderen Sonderbehandlung enthalten.
- (**) Die Höhe der Tarife ist den nationalen Regulierungsbehörden abzüglich der Mehrwertsteuer zu melden.
- (***) Anbieter, die mehr als [] eine Postsendung anbieten, die die vorstehenden Kriterien erfüllt, sollten den günstigsten Tarif [] melden.
- (****) Die vorstehenden Tarife müssen für die Hauszustellung von Postsendungen beim Empfänger im Bestimmungsmitgliedstaat gelten.